

Selbsthilfeförderung gem. § 20c SGB V Neuregelung ab 01. Januar 2008

Carmen Haucke, Mitarbeiterin der Hauptverwaltung

Versichertenmanagement

Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg an der Fulda, 12.03.2011

BARMER GEK Hauptverwaltung
Lichtscheider Strasse 89-95
42285 Wuppertal

Ansprechpartnerin: Carmen Haucke
carmen.haucke@barmer-gek.de
Telefon 018 500 99-1919
Telefax 018 500 99-1909





Agenda

- Grundsätzliches aus dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung
- Entwicklung der Förderung 2008 - 2011
- Ebenen- / Bereichsförderung der Selbsthilfe
- Fördervoraussetzungen der Selbsthilfegruppen
- Förderung in zwei Strängen
 1. Pauschalförderung
 2. Projektförderung
- Ausschluss der Förderung
- Förderzuständigkeiten
- Besonderheiten bei der Förderung von Selbsthilfegruppen

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung gem. § 20c SGB V

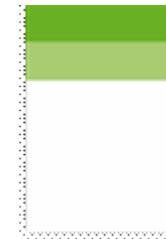


Grundsätzliches:

- gefördert werden: Selbsthilfegruppen, -organisationen und Selbsthilfekontaktstellen
- Förderer sind Krankenkassen und ihre Verbände
- bisherige „Soll-Regelung“ ist jetzt **Förderverpflichtung**
- **vollständige Mittelverausgabung** in festgelegter Höhe
- es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung bzw. auf eine bestimmte Förderhöhe
- nicht verausgabte Mittel bleiben der Selbsthilfe erhalten
- maßgeblich ist das aktuelle **Krankheitsverzeichnis**


siehe: <http://www.nakos.de/site/fragen-und-fakten/foerderung/krankenkassen>
<http://www.nakos.de/site/data/nakos/selbsthilfefoerderung/2009-gkv-leitfaden-neu.pdf>

Entwicklung der Förderung 2008 – 2011 (Mio. €)



Förderung:	2008	2009	2010	2011
Gesetzliche Krankenversicherung	39,4	39,5	39,9	39,8
BARMER bzw. BARMER GEK	3,85	3,88	4,83	4,87

Die Förderhöhe erfolgt nach einem gesetzlich festgelegten Betrag. Im Jahr 2010 und 2011 sind es 0,57 € pro Versicherten.

ca. 71 Mio. gesetzlich Versicherte  Fördervolumen von ca. 40 Mio. Euro

Quelle: NAKOS 2008/
BARMER GEK 2010

Förderung erfolgt auf folgenden Ebenen/Bereichen der Selbsthilfe



Ebenen:

- Regionale Ebene: Selbsthilfegruppe Vorort
- Landesebene der Selbsthilfe
- Bundesebene der Selbsthilfe



Bereich:

- Selbsthilfekontaktstellen

Selbsthilfegruppen



grundsätzliche Voraussetzungen zur Förderung durch die Krankenkassen/
Verbände

- mindestens 6 Mitglieder
- verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit
- ein Gründungstreffen und öffentliche Bekanntmachung des Gruppenangebotes
- für die Beantragung bei den Krankenkassen ist ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe **gesondertes Konto** nötig
- Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von Bundes- oder Landesverbänden sind, benennen ein (Unter-)Konto ihres Gesamtvereins. Über dieses Konto muss die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen können.

<http://www.nakos.de/site/grundlagen-und-erfahrungen/rahmenbedingungen/bankkonto>

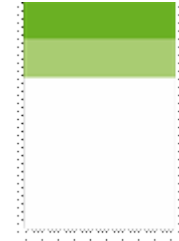


Selbsthilfezentrum München (Hg.)
Renate Mitleger-Lehner

Recht für Selbsthilfegruppen

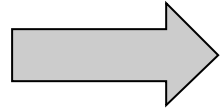


AG SPAK RATGEBER



- Recht für Selbsthilfegruppen“ ist zum Preis von € 16,00 erhältlich über
- **Selbsthilfezentrum München**
Westendstraße 68, 80339 München
Telefon: 089 / 53 29 56 - 0
Fax: 089 / 53 29 56 - 49
E-Mail: info@shz-muenchen.de
Internet: www.shz-muenchen.de
- **Verlag AG SPAK Bücher**
Holzheimer Str. 7
89233 Neu-Ulm
Fax: 07308 / 919095
E-Mail: spakbuecher@leibi.de
Internet: www.agspak-buecher.de
- oder den Fachbuchhandel unter ISBN-Nummer 978-3-940 865-02-1

Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V



es gibt zwei Förderstränge

- Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung = Pauschalförderung
(mind. 50% der Gesamtfördermittel)
- Krankenkassenindividuelle Förderung = Projektförderung
(max. 50% der Gesamtfördermittel)





Pauschalförderung

Definition und Inhalte

- = Zuschüsse zur Absicherung der originären gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit (regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen)
- Miete, Raumkosten, Büroausstattung und Sachkosten (Telefon u.a.)
 - regelmäßig erscheinende Verbandsmedien einschließlich Verteilung von z.B. Mitgliedszeitschriften, Newsletter
 - Nachdruck von Flyern, Broschüren u.a. Medien
 - Pflege des Internetauftritts / Homepage
 - Kongressbesuche von Gruppen- oder Organisationsmitgliedern zwecks Öffentlichkeitsarbeit
 - 1x-jährliche pauschale Zuwendung für Gruppenleitung (50,-- €)

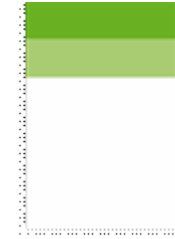
Pauschalförderung (2)



Weitere Inhalte:

- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich deren Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten
- Schulungen und Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich deren Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten (kaufmännische Weiterbildungen, Rhetorik, - PC-Schulungen, u.a.)

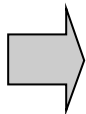
Pauschalförderung (3)



Kriterien zur Bemessung der Förderhöhe (Auszug)

- insgesamt zur Verfügung stehende Fördermittel
- Anzahl der insgesamt förderfähigen Anträge
- Größe der Organisation/ Gruppe bzw. Anzahl der Einzelmitglieder
- Verfügbarkeit weiterer Mittel/ weitere Einnahmequellen

Beispiel Schleswig-Holstein: regionale Ebene



5 bis 20 TN = 400,- €

21 bis 50 TN = 500,- €

> 50 TN = 600,- €





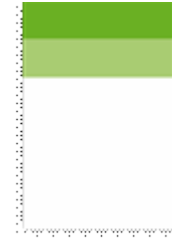
Projektförderung

Definition und Inhalte

- = Aktivitäten, die über das „normale“ routinemäßige Maß an täglicher Selbsthilfearbeit hinausgehen
- ist ein besonderes Vorhaben bzw. eine Aktivität, die zeitlich klar begrenzt ist
- kann auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sein
- ist eine gruppenbezogenen und keine versichertenbezogene Leistung

Beispiele: Gesundheitstag, Informations- bzw. Selbsthilfe-Aktionstag, Besuch einer Klinik oder Rehaeinrichtung, gruppenspezifische Infomaterialien, Fachworkshops / Fachtagungen, Vorträge (bei bundesweiter Ausrichtung sind die Kosten beim Bundesverband zu beantragen)

Projektförderung (2) Bundes- und Landesebene



- Krankenkassen haben eigene Antragsunterlagen mit unterschiedlichen Abgabefristen
- individuelle Förderschwerpunkte sind möglich
- inhaltliche und strukturelle Gestaltung der Förderung liegt in eigener Verantwortung der Krankenkassen (wen u. was wollen wir fördern?)
- der Projektzeitraum kann sich über mehrere Jahre erstrecken
- nicht verausgabte Mittel sind an die Krankenkassen zurück zu zahlen



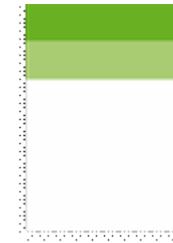
**VORHERIGE KONTAKTAUFNAHME MIT DEN
KRANKENKASSEN IST EMPFEHLENSWERT!**



Genereller Ausschluss der Förderung (auszugsweise)

- (Unter-) Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder -organisationen
- alle Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, deren Ausrichtung **nicht auf gesundheitsbezogene** Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne des §20 c SGB V abzielen (z.B. soziale Belange und Aktivitäten bestimmter Personengruppen wie z.B. Alleinerziehende oder Senioren sowie Bürger-, Umweltinitiativen)
- **Freizeitaktivitäten** wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören: z.B.
 - Funktionstraining und Rehabilitationssport
 - Therapiegruppen
 - Primärpräventive Maßnahmen / Präventionskurse

Förderzuständigkeiten



Pauschalförderung

Bundesebene der Selbsthilfe:
„GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Landesebene:
die ARGEN der Landesverbände der Krankenkassen

Örtliche/Regionale Ebene:
ARGEN der Krankenkassen
Runde Tische
Koordinationsstellen

Selbsthilfekontaktstellen:
die Landesverbände/ -vertretungen der Krankenkassen

Projektförderung

Bundesebene der Selbsthilfe :
Hauptverwaltungen der Krankenkassen

Landesebene der Selbsthilfe :
Landesgeschäftsstellen der Krankenkassen

Örtliche / regionale Ebene der Selbsthilfe :
Regionalgeschäftsstellen der Krankenkassen,

Nicht verausgabte Mittel der krankenkassen-individuellen Förderung fließen im Folgejahr der Gemeinschaftsförderung zu (sog. Überlaufpotf)



Besonderheiten beachten

Regionale Besonderheiten der Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen :

- wechselnde Federführung der Antragsbearbeitung. Bitte Kontaktaufnahme mit den ARGE`n des jeweiligen Bundeslandes zwecks Antrags.
Federführung 2011: siehe Liste!
- unterschiedliche Antragsfristen
- ggf. mehrere Förderrunden (Hauptvergabe und spätere Restmittelvergabe)
- Selbsthilfegruppen, die sich im Laufe des Förderjahres neu gegründet haben, können ggf. Anträge noch bis zum Stichtag X nachzureichen
- Mittelverwendung ist nachzuweisen
- Datenverwendungsnachweis / Nachweis über Neutralität u. Unabhängigkeit





Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!